

Stellungnahme des DTV zum Referentenentwurf der Bundesregierung des "Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht"

11. April 2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 4. April 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht" vorgestellt.

Grundsätzlich unterstützen der Deutsche Textilreinigungs-Verband (DTV) und seine überwiegend mittelständischen Mitglieder die Bemühungen der Bundesregierung um mehr Energieeffizienz. Die Unternehmen der Branche (davon sind mehr als 90 Prozent KMU) haben mit inzwischen mehr als 12 Prozent einen sehr hohen Energiekostenanteil und haben daher in den vergangenen Jahren bereits in vielfältiger und intensiver Weise Maßnahmen für Energieeinsparungen und den effizienten Einsatz von Energie umgesetzt.

Dieses Gesetz birgt, wie viele andere Gesetzesvorhaben auch, ein strukturelles Risiko: Der starke Anstieg der Kosten für Unternehmen, der zu einer Erhöhung der Kosten für Dienstleistungen führt, kann Kunden (Pflegeheime, Krankenhäuser, Hotels, Unternehmen) abschrecken. Dies birgt das Risiko, dass die Kunden der Wäschereien und ihre Angestellten die Wäsche wieder vermehrt zu Hause waschen. Dies wäre für die Energieeffizienz sehr kontraproduktiv, da Haushaltswaschmaschinen deutlich mehr Energie pro kg Wäsche verbrauchen als professionelle, größere Waschmaschinen. Dies liegt an den professionellen Maschinen, den Synergien, die durch die großen Mengen an Wäsche entstehen, sowie an der Expertise und den Maßnahmen der Wäschereibetriebe.

Aufgrund der Kürze der Zeit können wir nicht garantieren, dass wir alle Probleme und Chancen des Entwurfs und damit die Auswirkungen auf die Branche erkannt haben. Der DTV bittet daher darum, auch zu einem späteren Zeitpunkt der Entwicklung dieses Gesetzes erneut Stellung nehmen zu dürfen. Denn die Branche wird hiervon extrem betroffen sein und der personelle und finanzielle Aufwand in Relation zu den Größen und Umsätzen unserer energieintensiven KMUs wird weitere, ohnehin durch die Energiekrise gebeutelte Betriebe überfordern.

Dennoch zu diesem Zeitpunkt schon ein paar grundsätzliche Anmerkungen:

- Es gibt widersprüchliche Grenzwerte im aktuellen Entwurf. Ein Grenzwert von 2,5 Gigawattstunden (vgl. § 9) würde dazu führen, dass eine sehr große Anzahl kleiner Wäschereien betroffen ist. Wir schätzen, dass bereits Wäschereien ab 30 Beschäftigten, und damit mehrere Hundert Betriebe, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen würden. Für die Größe und den Umsatz dieser Betriebe wäre das eine extrem hohe finanzielle und personelle Belastung.
- Wir begrüßen, dass das generelle Verbot von Abwärme aus dem Gesetzesentwurf entfernt wurde. Dies wäre für die Unternehmen unserer Branche technisch nicht umsetzbar gewesen.
- Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 sind in der Wäschereibranche bereits weit verbreitet und sollten als Alternative zu EMAS anerkannt werden (vgl. § 3 Nr. 29).

- Energieaudits nach DIN EN 16247-1 sollten als Alternative zur ISO 50001 anerkannt werden.
- Die Bewertung von Energiesparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren ist aktuell unrealistisch, da branchenspezifisches Know-How fehlt. Als Branchenverband verfügen wir hingegen über entsprechende Expert*innen im Bereich der Prozessenergie und das Thema Energieeinsparung ist inzwischen Teil der Ausbildung von Textilreingermeister*innen. Gemeinsam mit der Bundesregierung könnte der DTV ein Fortbildungsprogramm speziell für Auditor*innen in der Branche auflegen.

Im Einzelnen sehen wir Korrekturbedarf in mehreren Abschnitten des Gesetzesentwurfes.

Widersprüche bei Grenzwerten aufheben (§ 8 und § 9)

In den Paragraphen 8 und 9 werden unterschiedliche Grenzwerte genannt. Die in § 8 genannten 15 Gigawattstunden Gesamtendenergieverbrauch würde in der Wäschereibranche zu einer Betroffenheit von Unternehmen führen, die täglich ca. 28 Tonnen Wäsche waschen. Nach unseren Schätzungen dürften das knapp 100 Unternehmen in Deutschland sein.

Der in § 9 genannte Grenzwert von 2,5 Gigawattstunden Gesamtendenergieverbrauch hingegen würde bedeuten, dass bereits Wäschereien mit rund 5 Tonnen Waschleistung am Tag betroffen wären. Nach unserer Schätzung würden damit bereits Wäschereibetriebe ab ca. 30 Beschäftigten in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen und damit mehrere Hundert Wäschereibetriebe betreffen.

Für die Größe und den Umsatz dieser Betriebe wäre das eine deutliche finanzielle Belastung und ein erheblicher Mehraufwand. Und das in einer Phase, in der die Betriebe ohnehin durch die Energiekosten, Steigerung des Mindestlohns und die Verteuerung der Textilien extrem hart getroffen wurden und durch zahlreiche Insolvenzen inzwischen eine deutliche Unterversorgung im Wäschereibereich entstanden ist. Es muss aus unserer Sicht Ausnahmen für kleinere Betriebe geben oder alternativ finanzielle Unterstützung, wenn die Auditkosten im Vergleich zum Umsatz kaum tragbar sind.

Wir empfehlen deshalb, dass der Schwellenwert für den Gesamtendenergieverbrauch in § 9 sowie in § 8 auf 15 Gigawattstunden angehoben wird.

Erfassung und Messung von Abwärmequellen

Die in § 8 geforderte Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen und abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen ist weder realistisch noch fehlerfrei.

Die Messung von Dampf ist technisch nicht Maschine für Maschine durchführbar. Außerdem können die Messinstrumente und ihre Installation teurer sein als die Maschine, an der man messen möchte.

Die Messung von Wasser ist ebenfalls schwierig: Es ist wichtig, keine Luftblasen zu messen, was in der Praxis oft vorkommt.

Die zuverlässigsten Messungen sind direkt am Eingang des Prozesses möglich (Verbrauchszähler für Gas, Strom, Öl). Diese Daten sind zuverlässig und analysierbar. Sie stehen allerdings nicht für einzelne Prozesse, sondern nur für Prozessgruppen zur Verfügung. Die Messung von Energieein- und -ausgängen sollte zudem flexibel möglich sein. Es sollte bspw. auch durch indirekte Messungen ermöglicht werden, Energieströme zuverlässig zu bewerten und zu berechnen.

In jedem Fall wird dafür Fachpersonal benötigt, das auch mit den entsprechenden Messinstrumenten ausgestattet werden muss. Dies führt wiederum zu Kosten für die Unternehmen, die gerade für KMUs kaum zu stemmen sein werden.

Fehlende qualifizierte Auditor*innen

Es gibt aktuell fast keine Auditor*innen, die Kenntnisse über die spezifischen Prozessabläufe und den Maschinenpark von Wäschereien haben. Die meisten Energieberater*innen sind fachlich auf Gebäude und Wärmetechnik fokussiert. Dies ist ein Problem, da die Energie, die von den Unternehmen unserer Branche für Gebäude verwendet wird, minimal ist. Der Energieverbrauch wird fast ausschließlich in den Prozessen des Waschens und Trocknens von Wäsche benötigt.

Sollte das Gesetz umgesetzt werden bevor eine angemessene Anzahl von Beratern in den Wasch- und Trocknungsprozessen sowie der vorhandenen Maschinenteknik und Energiesparteknik für die Maschinen geschult wurde, hätten wir Unternehmen, die auf Berater zurückgreifen müssten, die nicht in der Lage wären, sinnvollen Energieeinsparmaßnahmen vorzuschlagen. Gemeinsam mit der Bundesregierung könnte der DTV ein Fortbildungsprogramm speziell für Auditor*innen in der Branche auflegen, um in dieser Situation langfristig Abhilfe zu schaffen. Allerdings müssten bis dahin Übergangsfristen eingerichtet werden.

Eine produktspezifische Verbrauchsgrenze (bspw. verbrauchte Energie pro kg Wäsche), die dem Stand der Technik entspricht, sollte festgelegt werden, um die leistungsfähigsten Unternehmen zu entlasten. Hier müssten branchenspezifische Benchmarks oder Referenzwerte festgelegt werden - etwas, was der DTV seit einigen Jahren bereits unterstützt und dazu auch ein Projekt mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt durchgeführt hat.

Qualifizierte Auditor*innen und produktspezifische Verbrauchsgrenzen sind zudem zwingend notwendig, um die in §9 geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Energiesparmaßnahmen gem. DIN EN 17463 durchführen zu können.

Gleichwertigkeit von ISO 14001 und EMAS (§ 3 und § 8)

Zur Gleichwertigkeit von ISO 14001 und EMAS gibt es widersprüchliche Ausführungen im Gesetzesentwurf.

- Seite 61 (zu Absatz 1 § 8): „(...) Führen Unternehmen im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Industrieemissionsrichtlinie Umweltmanagementsysteme nach der ISO 14001 ein, so sind diese als gleichwertig zu den Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 anzuerkennen und erfüllen damit die Anforderungen nach diesem Absatz.“

- Seite 51 (zu Nummer 29 § 3) ist jedoch weiterhin zu lesen: „Die Begriffsbestimmung zu Umweltmanagementsystem stellt mit der Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 klar, dass die Einrichtung von Umweltmanagementsystemen nach dem Gesetz nur als solche anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach der sogenannten Eco Management and Audit Scheme-Verordnung (EMAS) entsprechen.“

Da Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 in der Wäschereibranche bereits sehr verbreitet sind, sollte eine Gleichwertigkeit von ISO 14001 und EMAS im gesamten Gesetzestext festgehalten werden. Ohne Anpassungen von § 3 Nr. 29 lässt es sich so interpretieren, dass alle Unternehmen, die heute schon ein UMS gem. ISO 14001 eingeführt haben, zusätzlich die EMAS oder die ISO 50001 einführen müssten. Eine zusätzliche Einführung von EMAS/ISO 50001 ist Wäschereien so kleiner Größe nicht zumutbar und würde sie gegenüber größeren Betrieben auf dem Markt benachteiligen, da die Fixkosten eines solchen Managementsystems im Vergleich zum Umsatz ungleich höher wären.

Gleichwertigkeit von Energieaudits und Energiemanagementsystemen

Die Einrichtung eines Umweltmanagement- oder Energiemanagementsystems ist ab jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 15 Gigawattstunden verpflichtend vorgesehen. Es gibt zahlreiche Betriebe, die Energieaudits nach der Norm DIN EN 16247-1 (nach den aktuellen Verpflichtungen des EDL-G) als Alternative zur ISO 50001 durchführen. Solche Betriebe müssten nun ebenfalls auf ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 umstellen. Der zusätzliche Umstellungsaufwand bringt aber aus unserer Sicht keinen weiteren Nutzen für die Energieeffizienz, sondern stattdessen nur einen deutlich erhöhten Aufwand und Kosten für die Umstellung.

Mehraufwände für die Veröffentlichung von Maßnahmenplänen

Die nicht näher definierte Veröffentlichungspflicht von Maßnahmenplänen in § 9 bedeutet einen weiteren bürokratischen Aufwand für die Betriebe, der wiederum für die KMUs in Relation zum Umsatz ungleich höher ist. Aktuell übernehmen Auditor*innen zudem nicht die Überprüfung dieser Maßnahmenpläne. Es stellt sich daher die Frage, wer dies übernehmen wird und welche Kosten damit verbunden sind.

Finanzielle Unterstützung

Für die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sind ggf. umfangreiche Investitionen notwendig. Entsprechende Förderprogramme sollten deutlich ausgeweitet werden. Die besondere Kosten- und Aufwandsituation für KMUs muss dabei gesondert berücksichtigt werden, bspw. mit besonderen Förderhöhen, um den Wettbewerb auf den Märkten des Textilservice nicht zu zerstören.